



Kleine Anfrage

des Abg. Meyenborg (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten —

Sondermüllablagerung auf dem Gelände der ehemaligen Metall- hütte in Lübeck-Herrenwyk

1. Trifft es zu, daß auf dem Gelände der ehemaligen Metallhütte Lübeck Abfallstoffe aus der Produktion der Metallhütte gelagert werden?

Ja, die auf dem Werksgelände der Metallhüttenwerke Lübeck (MHW) lagernden Produktionsrückstände sind nach Ansicht der Landesregierung Abfälle i.S. des § 1 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG).

2. Wenn ja, um welche Art von Abfällen handelt es sich dabei und welche chemische Zusammensetzung weisen diese Abfälle auf (Gehalt an Quecksilber, Arsen, Cadmium, Zyanide usw.)? Handelt es sich bei diesen Abfällen aufgrund ihrer spezifischen Zusammensetzung um Sondermüll?

Im wesentlichen handelt es sich um Gichtgasschlamm und Gichtgasstaub, in geringen Mengen lagern auch Hochofenschlacke und Pyritabbrand auf dem Werksgelände; es handelt sich dabei nicht um Abfälle i.S. des § 2 Abs. 2 AbfG.

Analysen ergaben folgende Schwermetallgehalte:

- a) Gichtgasschlamm: 2,7 mg/kg Zn, 0,53 mg/kg Pb, 1,8 mg/kg Fe, 7,1 µg/kg As und 0,18 mg/kg Ni
Chrom, Kupfer, Cadmium, Selen und Quecksilber sind nicht nachzuweisen.
- b) Gichtgasstaub: 0,23 mg/kg Cr, 0,80 mg/kg Zn, 0,23 mg/kg Pb, 1,9 mg/kg Fe, 5,7 µg/kg As
Kupfer, Cadmium, Selen, Quecksilber und Nickel sind nicht nachzuweisen.

Diese Gehalte liegen unter den Werten entsprechender Untersuchungen von Hausmülldeponien.

3. Auf welcher Fläche und in welcher Menge werden diese Abfälle derzeit gelagert?

Die Abfälle werden auf mehreren Teilflächen im östlichen Bereich des Werksgeländes in einer Gesamtgröße von ca. 3 ha gelagert. Nach behördlichen Ermittlungen wird von einer Gesamtmenge von ca. 110 000 m³ ausgegangen.

4. Seit wann werden diese Abfälle hier gelagert, welche Genehmigungen seitens welcher Behörden und ggf. mit welchen Auflagen liegen vor?

Die festgestellten, auf dem Werksgelände abgelagerten Produktionsrückstände werden dort seit 1972 abgelagert.
Abfallrechtliche Genehmigungen wurden weder beantragt noch erteilt.

5. Wurden Untersuchungen über die Beschaffenheit der Bodenverhältnisse an der Lagerstätte durchgeführt?
Wenn ja, wann und durch wen und mit welchen Ergebnissen?
6. Kann nach Auffassung der Landesregierung eine Belastung des Bodens und infolge davon des Grundwassers durch Sickerwasser der Müll-Lagerstätte ausgeschlossen werden?
Wenn ja, aufgrund welcher Erwägungen?
7. Ist ein Abschwemmen von kontaminiertem Oberflächenwasser von der Müll-Lagerstätte in die Trave auszuschließen?
Wenn ja, aufgrund welcher Gegebenheiten?

Zur Gefährdungsabschätzung der von den auf dem Werksgelände gelagerten Produktionsrückständen möglicherweise ausgehenden Belastungen wurde der tertiäre Grundwasserleiter untersucht und ein Untersuchungsprogramm für die Trave im unmittelbaren Einwirkungsbereich der MHW eingerichtet.

Die Untersuchungsergebnisse von 1982 entnommenen Wasserproben aus diesem Raum zeigen eindeutig, daß der genutzte Grundwasserleiter von den Ablagerungen nicht beeinflusst wird. Die nachweisba-

ren Gehalte liegen weit unterhalb der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung.

Die in diesem Jahre durchgeführten Messungen in der Trave oberhalb, mittig und unterhalb des Werksgeländes, die fortgeführt werden, haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß belastetes Oberflächenwasser oder belastetes oberflächennahes Grundwasser in die Trave fließt.

8. Falls eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht ausgeschlossen werden kann, welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen?

Besondere Maßnahmen waren nicht erforderlich, weil auf dem Betriebsgelände keine Produktionsrückstände lagern, die wegen ihrer Schadstoffbelastung abgefahren werden müssen.

9. Wurden Anträge zur Ausweisung der Müll-Lagerstätte als Sondermülldeponie gestellt und wurde ggf. ein entsprechendes Genehmigungsverfahren eingeleitet?
Wenn ja, wann und wem wurden diese Anträge gestellt und welches ist ggf. der Stand des Genehmigungsverfahrens?
Wenn nein, sind der Landesregierung derartige Pläne zur Ausweisung einer Sondermülldeponie bekannt?

Es wurden keine Anträge zur Einrichtung einer Sondermülldeponie gestellt. Der Landesregierung sind auch keine Pläne für die Einrichtung einer Sondermülldeponie bekannt.

10. Falls keine Sondermülldeponie ausgewiesen werden soll, wohin soll der Abfall verbracht werden, welche zeitlichen und finanziellen Planungen für die Maßnahmen liegen vor?

Nach den Vorstellungen der Landesregierung sollen die vorhandenen als Abfall anzusehenden Produktionsrückstände auf einem hochgelegenen, grundwasserfernen Geländestandort innerhalb des Betriebsgeländes abgelagert, mit bindigem Boden zum Zwecke der Sickerwasserminimierung abgedeckt und eingegrünt werden.

Nach den derzeitigen Ergebnissen der technischen Planung für eine solche Monodeponie geht die Landesregierung davon aus, daß deren Einrichtung nach Abschluß der technischen Prüfung und nach Durchführung einer förmlichen Zulassung der Monodeponie nach dem AbfG möglich sein wird.

Die Landesregierung ist bemüht, die ordnungsgemäße Lagerung der Abfälle so schnell wie möglich herbeizuführen. Sowohl der Zeitraum als auch die Kosten müssen allerdings im Zusammenhang mit der ggf. durchzuführenden förmlichen Zulassung gesehen werden. Zeitraum und Kosten können daher nicht angegeben werden.